

darstellt. Nur soweit von Wohnungen Lärm ausgeht, der nach Intensität, Art und Dauer nicht nur belästigend wirkt, sondern eine Gesundheitsgefährdung darstellt, liegt eine dringende Gefahr vor, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei zum Betreten einer Wohnung berechtigt. Ob die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.“

Das Problem hierin liegt folglich in der Beurteilung, ab wann eine Lärmbelästigung als gesundheitsgefährdend eingestuft werden kann.

Vollziehbare Anordnung der Ordnungsbehörde, also nach § 80 Abs.2 VwGO zwangsläufig schriftliche Verfügungen, sind in der Praxis bei einem Einzelereignis nicht umsetzbar, weshalb diese nur bei wiederholten Verstößen in Betracht kommen. In oben genannten Fällen bleibt sodann nur noch die Möglichkeit der Hinzuziehung der Polizei, deren mündliche Verfügungen im Rahmen des Sofortvollzuges umgesetzt werden können, die allerdings nach der derzeitigen Rechtslage auch keine Betretungsrechte ableiten können sowie die Berücksichtigung des Verhaltens des Verursachers im Rahmen des Bußgeldverfahrens.

Praktische Vorgehensweise - Außendienst

Nach Meldungseingang über ruhestörenden Lärm wird der Kommunale Vollzugsdienst bei personeller Verfügbarkeit entsendet. Durch die Leitstelle wird im Zweifelsfall geprüft, um was für ein Gebiet (Mischgebiet, reines Wohngebiet etc.) es sich handelt und welche Lärmwerte hier gelten.

Durch den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) wird sodann zunächst der Beschwerdeführer aufgesucht, zwecks Feststellung des Lärms. Die Vollzugsbediensteten vor Ort prüfen, ob und in welchem Maße Lärm vorliegt. Hierzu wird der Tongehalt (kann z.B. der Text von Musik erkannt werden) und die Impulshaftigkeit bewertet. Sofern nicht eindeutig feststeht, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten sind, bedarf es der oben angeführten Lärmmessung. Hieran anschließend wird durch den Vollzugsdienst versucht, die Lärmquelle ausfindig zu machen und diese abzustellen.

Im Regelfall ist eine Lärmmessung in der Praxis nicht erforderlich, wenn es sich um einzelne Beschwerdeführer handelt, die nötigen Messdauern und Messstandorte dem Dienstbetrieb entgegenstehen, die Störung zuordenbar ist und kurzfristig abgestellt werden kann (Lärm von einer Party oder aus einer Gaststätte). Es gilt zu beachten, dass gerade in der Altstadt Messungen ohne Störeinkwirkung, hier insbesondere durch kurz anhaltende Störungen, erschwert werden. Bei dauerhaft immer wiederkehrend störendem Lärm (z. B. durch eine Gaststätte) wird in der Wohnung des Beschwerdeführers terminiert eine Messung durchgeführt, um eventuelle Störungen verwertbar zu dokumentieren.

Auf Grundlage der gefertigten Berichte des Kommunalen Vollzugsdienstes – aus welchem die getroffenen Feststellungen, also der Verstoß hervorgeht, folgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen.

Finanzielle Auswirkungen: keine